

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Arzneimitteln (nachfolgend „Produkte“) der Leadiant GmbH (nachfolgend „Leadiant“) an ihre Kunden ausschließlich. Die AVLB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen Leadiant und dem Kunden. Anderslautende, abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, Leadiant hat zuvor der Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Ergänzend zu den AVLB gilt die Retourenregelung von Leadiant (<http://www.leadiant.de>).

Maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien - auch im grenzüberschreitenden Verkehr - aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Bestellungen sind schriftlich zu richten an die Leadiant GmbH, Liebherrstraße 22, 80538 München, Fax: +49 (0)89- 4111 595-25, orders.germany@leadiantbiosciences.com. Die vom Kunden abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot und zugleich die Bestätigung, dass er die zur weiteren Verwendung, Handel und Abgabe gesetzlich erforderlichen Erlaubnisse besitzt und diese während der Vertragsausführung gültig sind. Leadiant kann dieses Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich oder konkludent durch Zusendung der bestellten Produkte annehmen. Der Verkauf erfolgt ausschließlich gemäß dem Inhalt der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein von Leadiant bzw. diesen AVLB.

2.2. Der Kunde kann Produkte von Leadiant nur in den jeweils zugelassenen Originalpackungen beziehen. Der Kunde ist verpflichtet, Leadiant unverzüglich das Erlöschen etwaiger Erlaubnisse nach Vertragsschluss anzuzeigen, insbesondere das Erlöschen einer Großhandelserlaubnis, sonstiger Betriebserlaubnisse oder den Ablauf einer behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung als Standardversand ab Auslieferungslager an das Lager des Kunden und auf Verlangen und Kosten des Kunden (Versendungskauf). Auslieferung erfolgt durch Übergabe an das Transportunternehmen auf dem Gelände des Auslieferungslagers (Versand/Absendung). Auslieferungslager ist das **Zentrallager von Leadiant**, betrieben vom Auftragsdistributeur **Next Pharma Logistics GmbH, Logistikzentrum, Eichenbusch 1, 59368 Werne**, welches **Erfüllungsort und Leistungsort** für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

3.2. Der Kunde hat sämtliche Kosten und Gefahren, die ab Auslieferung mit dem Transport der Produkte von dem Gelände des Auslieferungslagers verbunden sind, zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt in jedem Fall der Kunde. Leadiant stellt die Kosten in Rechnung. Leadiant schließt keine Transportversicherung ab. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist Leadiant berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmer, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3.3. Transportkosten

Der Versand innerhalb Deutschlands erfolgt als Standard Ambienttransport +15 - +25 °C ab Auslieferungslager auf Kosten des Kunden und wird in der Regel pauschal mit EUR 10,00 (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Leadiant übernimmt die Transportkosten (nicht aber Transportrisiken und sonstige Kosten) ab einem Nettobestellwert pro Bestellung von EUR 500,00 (zzgl. Mehrwertsteuer). Wünscht der Kunde eine andere Versandart (z.B. Expressversand) oder ein anderes Transportunternehmen als das vom Dienstleister von Leadiant beauftragte, so erfolgt keine Transportkostenübernahme durch Leadiant.

Der Versand außerhalb Deutschlands erfolgt als Standard Ambienttransport +15 - +25 °C ab Auslieferungslager auf Kosten des Kunden und wird in der Regel pauschal mit EUR 20,00 (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Leadiant übernimmt die Transportkosten (nicht aber Transportrisiken und sonstige Kosten) ab einem Nettobestellwert pro Bestellung von EUR 800,00 (zzgl. Mehrwertsteuer). Wünscht der Kunde eine andere Versandart (z.B. Expressversand) oder ein anderes Transportunternehmen als das vom Dienstleister von Leadiant beauftragte, so erfolgt keine Transportkostenübernahme durch Leadiant.

3.4. Leadiant fügt der Lieferung der PRODUKTE alle gesetzlich notwendigen Unterlagen bei. Hierzu zählen insbesondere die gem. § 17 Abs. 6 Satz 3 bis 6 AMWHV und § 6 Abs. 2 AM-HandelsV notwendig beizufügenden Unterlagen und Angaben.

3.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist Leadiant zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Interessen von Leadiant für den Kunden unzumutbar ist. Nimmt Leadiant eine Teillieferung vor, so trägt Leadiant die etwaigen hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versands.

3.6. Mit Versand der Bestellung an den Kunden bzw. mit Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über. Der Gefahrübergang erfolgt bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft durch Leadiant, wenn der Kunde trotz bestimmter Leistungszeit an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist. Die zusätzlich anfallenden Kosten der weiteren Lagerung nach Gefahrübergang hat der Kunde zu tragen.

3.7. Von Leadiant in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Eine rechtzeitige Lieferung liegt vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin / innerhalb der vereinbarten Frist an das Transportunternehmen übergeben wird.

3.8. Leadiant hat Lieferfristen und Termine nur einzuhalten, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang bei Leadiant.

3.9. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird Leadiant trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen die Leadiant nicht zu vertreten hat, nicht beliefert, so ist Leadiant zum Rücktritt berechtigt. Leadiant verpflichtet

sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die Leadiant zu vertreten hat, so hat der Kunde Leadiant schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise entbehrlich ist.

3.10. Treten von Leadiant nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (insb. höhere Gewalt, Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei Leadiant oder einem Lieferanten) ein, die die Fertigstellung oder Übergabe ab Auslieferungslager der Produkte erheblich beeinflussen, so verlängern sich bei vorübergehenden Hindernissen die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Leadiant informiert den Kunden in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden über solche Ereignisse. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Leadiant vom Vertrag zurücktreten. Sofern solche Ereignisse Leadiant die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Leadiant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat in allen obengenannten Fällen keine Rechte bzw. Ansprüche gegen Leadiant wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Unterlieferanten bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Befindet sich Leadiant zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, schließt dies die Exkulpation von Leadiant für den weiteren Verzug nicht aus. Die Zufallshaftung wird insoweit abbedungen. Bereits eingetretene Verzugsfolgen bleiben davon unberührt und unterfallen der Klausel für die Haftung und Freistellung (Ziffer 10).

4. Preise und Kosten

Es gelten für Bestellungen innerhalb Deutschlands die an die Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA GmbH) gemeldeten und in der Lauer-Taxe zum Zeitpunkt der Lieferung ab Auslieferungslager gelisteten Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Produktpreise und abweichende Preise erfolgen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Leadiant. Zudem trägt der Kunde die Transportkosten ab Auslieferungslager und etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

5. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf das auf der Rechnung genannte Konto von Leadiant fällig. Nach Eintritt des Verzugs berechnet Leadiant für jede Zahlungsaufforderung zusätzlich € 2,50 und behält sich die Geltendmachung weiterer Forderungen, u.a. gemäß § 288 BGB vor. Für Bestellungen innerhalb Deutschlands gilt: Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden, soweit gesetzlich zulässig, 1,5 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt.

Ein Lastschriftverfahren wird von Leadiant nicht angeboten. Die Zahlung mittels Scheck wird nicht akzeptiert.

Verzugszinsen werden in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Bei Zahlungsverzug ist Leadiant von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Die geschuldete Nacherfüllung wird Leadiant nicht von einem unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig machen.

6. Aufrechnung / Zurückbehaltung und Abtretung

6.1. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt ist. Das Recht zur Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung einer Gegenleistung von Leadiant aus demselben Vertrag, wenn keine Vorleistungspflicht für den Kunden besteht, bleibt davon unberührt.

6.2. Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Leadiant an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag behält sich Leadiant das Eigentum an den gelieferten Produkten gem. § 449 Abs. 1 BGB vor („Vorbehaltsprodukte“). Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist Leadiant berechtigt, die Vorbehaltsprodukte nach angemessener Frist zur Leistung zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme und die Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch Leadiant stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsprodukte pflichtig - insbesondere den Wiederverkauf für Leadiant gemäß allen regulatorischen und sonstigen Vorschriften ermöglichend - zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer, Wasser- und Klima- und Temperaturschäden zu versichern.

7.3. Der Kunde hat Leadiant unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsprodukte schriftlich zu unterrichten. Der Kunde haftet Leadiant für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte Leadiant die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er darf sie jedoch im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Die aus Weiterveräußerung an Dritte entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung aller jeweils gegen ihn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begründeten Forderungen an Leadiant ab. Leadiant nimmt diese Abtretungen an. Der Kunde ist befugt, die Forderungen einzuziehen. Leadiant verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Leadiant gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Leadiant verlangen, dass der Kunde die an Leadiant abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Soweit der Kunde die abgetretenen Forderungen für Leadiant einzieht, hat er die eingezogenen Beträge an Leadiant abzuführen, sobald deren Forderungen fällig sind. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsprodukte oder Rechte sind Leadiant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Vollstreckungsmaßnahmen ist der Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, dass Dritteigentum besteht.

Soweit der Kunde mit seinem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede getroffen hat, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung sämtlicher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden begründeter Forderungen an Leadiant sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent ab.

7.5. Leadiant verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. Rückgaberecht

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter, mangelfreier Produkte. Näheres siehe Retourenregelung (<http://www.leadiant.de>).

9. Mängelgewährleistung

Beanstandungen wegen Mangels sind, sofern diese bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Produkte schriftlich Leadiant mitzuteilen. Andere Mängel sind nach der Entdeckung innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei Versäumen der ordnungsgemäßen Anzeige ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Näheres siehe Retourenregelung (<http://www.leadiant.de>).

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden unsachgemäßen Behandlungen, Unterlassungen, insbesondere Veränderungen, Kennzeichnungen oder Beschriftungen der Produkte, die dazu führen, dass die Produkte von Leadiant nicht mehr in den Verkehr gegeben werden können.

Soweit ein von Leadiant zu vertretender Mangel der Produkte vorliegt und rechtzeitig gerügt wurde, ist Leadiant nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat Leadiant diese verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Maßgaben vom Vertrag zurück treten. Bei unerheblicher Pflichtverletzung oder Nichterfüllung einer unerheblichen Pflicht sind das Rücktrittsrecht und Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen. Das sonstige Recht Schadensersatz zu verlangen bleibt unberührt.

Leadiant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren die Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Versand der Produkte. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffern 10.1 und 10.3 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Ersatzlieferung oder Gutschrift kann nur nach Rücksendung der gesamten beanstandeten Produkte erfolgen.

10. Haftung und Freistellung

10.1. Leadiant haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Pflichtverletzungen für Schäden (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von Leadiant, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden, (b) die von Leadiant, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, (c) die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit verursacht wurden oder (d) im Falle arglistiger Täuschung.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die von Leadiant, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden, haftet Leadiant (außer in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3) der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

10.3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und nach dem Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

10.4. Im Übrigen ist die Haftung von Leadiant ausgeschlossen. Leadiant haftet insbesondere nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Produkte sind.

10.5. Soweit der Kunde Pflichtverletzungen gegenüber Dritten zu vertreten hat bzw. in Bezug auf nicht von Leadiant zu vertretenden Handlung im Einflussbereich des Kunden gegenüber Dritten, stellt der Kunde Leadiant insoweit gegenüber Dritten in vollem Umfang frei.

11. Weiterverkauf/Produktabgabe

Die Produkte von Leadiant dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften, nur in den zugelassenen Originalpackungen angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

Lieferungen im Rahmen eines Krankenhausversorgungsvertrages dürfen nur in deren nachgewiesenen Rahmen abgegeben werden. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet. Ein Einzelverkauf von Teilmengen bzw. Teilen einer Klinikpackung ist unzulässig.

12. Datenerfassung und Datenschutz

Leadiant beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

13. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Leadiant in München. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14. Erfordernis der Schriftform für Änderungen

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu den AVLB sowie Abreden, welche den Inhalt dieser AVLB oder einzelner Klauseln abbedingen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Leadiant.

Der Schriftform bedarf auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Individualvereinbarungen genießen jeweils Vorrang.

15. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

16. Geltende Sprache

Leadiant stellt unter www.leadiant.de eine unverbindliche Übersetzung der AVLB und der Retourenregelung in englischer Sprache zur Verfügung. Verbindlich ist der Text in deutscher Sprache.

München, im Juni 2018